

## Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Rechtspolitische Forderungen vom 08.06.2022

1. Abgabenordnung (AO): Handlungsbedarf nach Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung - BMF-Schreiben vom 12.01.2022

Kooperationsmöglichkeiten nach § 57 Abs. 3 AO: Problematik des doppelten Satzungsvorbehalts bei sämtlichen Beteiligten der Kooperation; Interpretationsbedarf zum Passus "wenn diese anhand der Satzung als Kooperationspartner konkret nachvollziehbar sind"

Die durch das JStG 2020 eingeführte Regelung zu den Kooperationsmöglichkeiten wurde durch Überinterpretation im AEAO (eingefügt durch BMF-Schreiben v. 06.08.2021) praktisch unmöglich gemacht. Hiernach sollten sämtliche Beteiligte Kooperationspartner namentlich jeweils in deren Satzungen ausgewiesen werden. Mithin fordert die Finanzverwaltung einen doppelten Satzungsvorbehalt. Die Problematik dieses doppelten Satzungsvorbehalts bei sämtlichen Beteiligten der Kooperation wurde durch die Änderung des AEAO durch BMF-Schreiben vom 12.01.2022 "abschwächend" dahingehend interpretiert, dass es ausreiche, "wenn diese anhand der Satzung als Kooperationspartner konkret nachvollziehbar sind". Als Beispiele werden die Bezeichnung eines Konzerns oder eines Unternehmensverbundes als ausreichend genannt, wobei eine namentliche Aufstellung dann bei Beginn der Kooperation beim Finanzamt vorzulegen sei. Diese Überinterpretation führt dazu, dass die gemeinnützigen Körperschaften keine Kooperationen nach § 57 Abs. 3 AO eingehen werden.

Das doppelte Satzungserfordernis für beide beteiligte Kooperationspartner mit der Verpflichtung zur Nennung eines übergeordneten Verbunds ist **nicht praxisgerecht**. Satzungsänderungen sind insbesondere bei Vereinen und Stiftungen nur unter erschwerten Bedingungen (Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde) möglich. Fortlaufende Satzungsänderungsanstrengungen wären die Folge. Temporäre Kooperationen wären quasi ausgeschlossen.

Wir sind der Auffassung, dass es ausreichen muss, dass die Kooperationspartner in ihrer Satzung die Art der Zweckverwirklichung in Form von Kooperationen ausweisen und bei Beginn der Aufnahme der Kooperation die Namen gegenüber dem Finanzamt bekanntgeben bzw. eine Liste einreichen.



2. Umsatzsteuerliche Behandlung von ausgesonderten Sachspenden an gemeinnützige Organisationen - Anreiz für Spenden statt Vernichten (über Billigkeitserlass des BMF hinaus)

Die steuerrechtlichen Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen sind bürokratisch, kompliziert und führen regelmäßig zu Streit mit den Finanzämtern. Mitunter fällt - je nach Kategorie der gespendeten Waren - für diese vom Unternehmer abzuführende Umsatzsteuer (als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b UStG) an. Der Sachverhalt wird quasi gleichgestellt mit einer Entnahme zu privaten Zwecken, also zum Eigenverbrauch. Größter Streitpunkt bleibt die Bemessungsgrundlage.

Eine Hilfestellung bietet Abschn. 10.6 UStAE. Hier sind genauere Auslegungsmaxime enthalten, wonach zwischen verkehrsfähigen und eingeschränkt verkehrsfähigen Waren und Lebensmitteln unterschieden wird. Gemäß Koalitionsvertrag ist eine gesetzliche Klarstellung zur Beseitigung bestehender steuerrechtlicher Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen geplant.

Dogmatisch wäre eine Lösung dieser streitanfälligen Thematik auf der Gesetzesebene durch Erweiterung des Ausnahmetatbestands in § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG über Geschenke von geringem Wert und Warenproben hinaus auf Sachspenden an Gemeinnützige Organisationen denkbar. Weiterhin wäre die Regelung eines Steuerbefreiungstatbestands für die unentgeltliche Lieferung von Sachspenden allgemein oder nur bestimmter Gegenstände an gemeinnützige Organisationen nach dem Vorbild von Italien und Frankreich auf nationaler und unionsrechtlicher Grundlage denkbar (vgl. Prof. Dr. Birgit Weitemeyer, Der Betrieb 2021, 2995 ff.)

Wir sprechen uns ausdrücklich für eine Erweiterung des Ausnahmetatbestands in § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UstG aus.

3. BMF-Schreiben vom 17.03.2022 zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten: sind diese Regelungen ausreichend?

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten (bundesfinanzministerium.de)

Die Regelungen in diesem Billigkeitserlass halten wir für begrüßenswert. Eine die Arbeit der Organisationen unnötig erschwerende Regelung sollte dringend geändert werden. Im BMF-Schreiben vom 17.03.2022 ist eine im Hinblick auf die Gestellung von Personal, Sachmitteln und sonstigen Leistungen relevante Einschränkung enthalten (VII. Ziff. 2). Danach gilt die Steuerbefreiung nur noch für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind. Dies trifft für die erforderlichen Gestellungsleistungen zur Unterstützung der vom Ukraine Krieg Geschädigten jedoch häufig nicht zu. Der Betreiber eines Anlauf- und Hilfszentrums wird in der Regel auf die Unterstützung einer oder mehrerer Hilfsorganisationen angewiesen



sein, um den Betrieb sicherzustellen. Dabei wird z. B. eine Personalgestellung eher nicht aus einer "artgleichen" Einrichtung kommen. Hier werden die personellen Ressourcen meist zur Erfüllung der eigenen satzungsmäßigen Aufgaben gebraucht. Jedoch verfügen die zur Gestellung bereiten Hilfsorganisationen über Strukturen, in denen die erforderlichen Personal- und Sachmittel sowie die sonstigen Leistungen vorhanden sind, die aber anderen Umsatzsteuerbefreiungen zugeordnet werden.

Hier ist beispielhaft die Erbringung von Transportleistungen für behinderte Menschen (Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG bzw. nach § 4 Nr. 16 Buchst. m UStG) im Auftrag anderer Hilfsorganisationen zu nennen (Umsatzsteuerbefreiung dort nach § 4 Nr. 18 UStG). Für Sachmittel, Räume und sonstige (Dienst-)Leistungen gilt dies analog.

Diese Anforderung sollte ersatzlos gestrichen werden.